

# RS Vwgh 1996/8/20 96/16/0160

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.08.1996

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §14 TP6;

## Rechtssatz

Wählt eine Partei den Weg einer gebührenpflichtigen schriftlichen Eingabe, dann kann sie die Gebührenpflicht nicht dadurch abwenden, daß sie darauf hinweist, es wäre ihr auch ein anderer, nicht eingabegebührenpflichtiger Weg zur Verfolgung ihres Anliegens offengestanden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996160160.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)